

# Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

## nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude  
Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin



Internet:  
[www.berlin.de/vergabesevice](http://www.berlin.de/vergabesevice)

E-Mail  
[Matthias.Bogenschneider@senwtf.berlin.de](mailto:Matthias.Bogenschneider@senwtf.berlin.de)

Telefon (0 30)  
90 13 – 84 98  
Intern 9 13

Telefax (0 30)  
90 13 – 76 13  
Intern 9 13

Datum  
23.07.2010

Geschäftszeichen  
II F 14

Bearbeiter/in  
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.  
149

Bei Antwort bitte angeben

## Gemeinsames Rundschreiben Nr. 5/2010

### **Öffentliches Auftragswesen hier: Ausbildungsbetriebe**

Am 23.07.2010 ist das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010) in Kraft und gleichzeitig das Berliner Vergabegesetz (BerlVgG) vom 09.07.1999 (GVBl. S. 369) i.d.F. vom 19.03.2008 (GVBl. S. 80) außer Kraft getreten.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den - den Regelungen des § 1, 7 und 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten - die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen.

In Ausführung von § 10 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist hinsichtlich der bevorzugten Vergabe von Aufträgen an Ausbildungsbetriebe wie folgt zu verfahren:

...

#### Verkehrsverbindungen:

Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 M46, M48, 104, 106, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse  
Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
LBB  
Landeszentralbank

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

### **Bekanntmachungstext, Angebotsunterlagen**

In den Bekanntmachungstext und in die Angebotsunterlagen ist bei den Zuschlagskriterien folgender Text aufzunehmen:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den den Regelungen des § 1, 7 und 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen.

Als Nachweis wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen eingeholt.“

### **Nachweise**

Stellt der Auftraggeber bei der Wertung fest, dass gemäß § 10 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz gleichwertige Angebote vorliegen, ist von den für den Zuschlag in Frage kommenden Bietern eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen einzuholen.

Die in § 6 Abs. 3 S. 2 VOL/A, bzw. in § 7 EG Abs. 1 S.2 VOL/A grundsätzliche Zulassung von Eigenerklärungen wird durch § 10 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz eingeschränkt. Als Begründung gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 VOL/A, bzw. § 7 EG Abs. 1 S. 3 VOL/A ist ein Hinweis auf § 10 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz hinreichend. Das Rundschreiben SenWiTechFrau II F Nr. 3/2010 vom 10.06.2010 wird zur Überschrift „Eignungsprüfung“ dahingehend abgeändert.

### **Weitere Regelungen**

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare werden im Vergabeservice ([www.berlin.de/vergabeservice](http://www.berlin.de/vergabeservice) im Bereich Vergabeleitfaden/Rechtsquellen) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen.

Im Auftrag

Deichsel